

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Zimmerstraße 95.

Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 59

Diez, Samstag den 10. März 1917

57. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

M. 2075.

Diez, den 7. März. 1917.

Bekanntmachung.

Zur Durchführung der Bekanntmachung Nr. M. 1/1. 17 R. N. A. vom 1. März 1917, betr. Beschlagnahme, Bestands-erhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze (Nr. 51 des ämtl. Kreisblatts von 1917) werden für den Unterlahn-Kreis folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1) Die Frist zur Anmeldung der beschlaggenommenen Glocken wird auf den 1. April 1917 festgesetzt.

Die Meldungen sind an das Landratsamt in Diez zu richten und auch daselbst die hierfür vorgeschriebenen Formulare anzufordern.

Für jedes Geläut ist ein besonderer Meldeschein zu verwenden; bei mehreren Glocken ist jede Glocke besonders in dem Meldescheine aufzuführen.

2) Die Meldung der Bronzeglocken hat in nachstehenden drei Gruppen zu erfolgen:

Gruppe A: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die eine Zurückstellung oder eine Befreiung aus den für die Gruppen B und C aufgeführten Gründen nicht in Frage kommt.

Gruppe B: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die eine vorläufige Zurückstellung von der Enteignung und Ablieferung aus nachstehend angeführten Gründen zulässig ist und zwar:

1. Wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt, oder solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht endgültig beurteilt worden sind. (Zu belegen durch Gutachten anerkannter Sachverständiger). Antwort: „Kunstwert“.

2. Wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes in einem Geläute erhalten bleiben soll, für das die unter 1 und 3 angeführten Befreiungsgründe keine Anwendung finden können. In diesem Falle wird jeder Kirchengemeinde nur die Bronzeglocke vom geringsten Gewicht vorläufig belassen. (Zu belegen durch Gutachten der zuständigen Kirchenaufsichtsbehörde). Antwort: „Glocke“.

3. Wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzglocken ausschließlich des Wertes derselben den Uebernahmepreis für das ausgebaute Bronzegewicht überschreiten würden. (Zu belegen durch Gutachten der zuständigen Kirchenbaubehörde bzw. herangezogener Glockengießer u. a. m.). Antwort: „Hohe Einbaukosten“.

Gruppe C: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert von den zuständigen Sachverständigen bescheinigt worden ist.

Bronzeglocken von wissenschaftlichem, geschichtlichem oder Kunstwert, über die ein endgültiges Gutachten der zuständigen Sachverständigen zum Abgabetermin der Meldung noch nicht vorliegt, sind von den Betroffenen unter Gruppe B zu melden.

Die Gründe für die beantragte vorläufige Zurückstellung, Name, Wohnort, Sitz der herangezogenen Sachverständigen oder der Behörde, welche die Begründung bescheinigt haben, sind in den Meldeschein einzutragen.

Befreiungsanträge entbinden nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, im besonderen nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Meldung.

3) An Hand der gemäß den Ausführungsbestimmungen erzielten Meldungen wird jedem einzelnen Besitzer eine Anordnung, betr. Uebertragung des Eigentums an den beschlaggenommenen Bronzeglocken auf den Reichsmilitärfiskus zugestellt.

Das Eigentum an den betroffenen Bronzeglocken geht mit der Zustellung der Anordnung an den Besitzer auf den Reichsmilitärfiskus über.

4) Die Ablieferung der gemeldeten Bronzeglocken erfolgt an die in der Anordnung bezeichnete Stelle.

Die Gemeinden sind auf Erfordern verpflichtet, Räume zur Verfügung zu stellen, welche eine sichere Lagerung der abgelieferten Mengen gewährleisten.

5) Zum Zwecke des Ausbaues und der Ablieferung ist es zulässig, die Bronzeglocken zu zerschlagen.

Die Klöppel und desgleichen die Klöppelröhre, soweit letztere nicht eingegossen sind, müssen vor der Ablieferung entfernt werden. Das Gewicht der eingegossenen Klöppelröhre wird von dem festgestellten Bronzegewicht nicht in Abzug gebracht, sondern wird zu den in §§ 8 und 10 der Bekanntmachung festgesetzten Preisen übernommen.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Bronzeglocken anzugeben.

...versteht man, wie mit dem festgesetzten Uebnahmepreise
...aus dem das Gewicht der abgelieferten Bronzemengen, der
Uebnahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und
die Sachstelle hervorgehen. Auf Grund des Auerkennnisscheines
wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer
alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Be-
rechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Auerkennnisscheines
oder der Zahlung gilt als Befundung des Einber-
ständnisses mit den Uebnahmepreisen der Bekanntmachung
M. 1/1. 17. R. R. A.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Uebnahmepreis
gemäß § 8 der Bekanntmachung M. 1/1. 17. R. R. A. zusie-
den geben will, hat er dies bei Ablieferung ausdrücklich zu er-
klären: in diesem Falle wird ihm an Stelle des Auerkennnisscheines
eine Quittung ausgehändigt, aus der das Gesamt-
gewicht der abgelieferten Bronzeglocken hervorgeht.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebnahmepreises
ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichs-
schiedsgericht für Kriegswirtschaft Berlin W. 10, Viktoriast. 34,
zu richten.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermög-
lichen, hat der Betroffene sämtliche vorhandenen Rechnungs-
belege über den Kaufpreis der Glocken und über die im § 9
der Bekanntmachung festgelegten, mit der Ablieferung verhan-
denen Leistungen sorgfältig aufzubewahren.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts er-
leidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Denjenigen Personen, die sich nachträglich mit den Ueb-
nahmepreisen der Bekanntmachung M. 1/1. 17. R. R. A. ein-
verstanden erklären, wird die Quittung gegen einen Auerkennnisschein
umgetauscht und der anerkannte Betrag ausgezahlt.

Die Ablieferung für die in Gruppe A gemeldeten Bronze-
glocken muß bis zum 30. Juni 1917 beendet sein.

6) Die Bezahlung des festgesetzten Uebnahmepreises erfolgt
alsbald nach Ablieferung der Glocken durch die Kreis-
kommunalkasse hierseits.

7) Die Ablieferungspflichtigen, die bis zu dem ihnen in
der „Anordnung, betreffend Eigentumsübertragung auf den
Reichsmilitärismus“ genannten Zeitpunkte die übereigneten
Bronzeglocken nicht abgeliefert haben, machen sich strafbar.

Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der abliefe-
rungspflichtigen Bronzeglocken durch die beauftragten Behörden
als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Ausbauen der Bronze-
glocken aus den Bauwerken und zum Entfernen der Abzweige
und Abzweigschläuche besteht auch für die zwangsweise abzuholenden
Bronzeglocken.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen werden
ebenfalls bei Einverständnis mit dem Uebnahmepreise An-
kennnisscheine, bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts
Quittungen nach den Vorschriften der Ausführungsbestimmungen
ausgehändigt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden
von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug ge-
bracht bzw. im Verwaltungsverfahren eingezogen.

Der Vorsitzende des Kreisamts für Kriegswirtschaft.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 2337. Diez, den 6. März 1917.

An die Herren Bürgermeister
Betrifft: Holzabfuhr.

Nach meiner Verfügung vom 24. Februar 1917, 1879 II,
Kreisblatt Nr. 49, haben die Herren Bürgermeister je zum
ersten und 14. eines jeden Monats zu berichten, wieviel
landwirtschaftliche Gespanne in der Rugholzabfuhr in der
abgelaufenen Zeit tätig waren. Die zum 1. März fälligen
Berichte sind trotz wiederholter Erinnerungen von einer
Anzahl Bürgermeister nicht oder ganz unvollständig erstattet
worden. Ich muß von den Herren Bürgermeistern erwarten,
daß sie meine Verfügungen genau und gewissenhaft er-
ledigen, da sonst der umfangreiche Geschäftsbetrieb nicht auf-
recht erhalten werden kann.

Der Landrat.
Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister
der unten genannten Gemeinden.

Betrifft: Petroleum für den behördlichen Bedarf.

Zu nächster Zeit kommt der behördliche Bedarf an
Petroleum durch den Straßenwagen zur Verteilung. Die
Verteilung ist in derselben Weise wie durch meine Ver-
fügung vom 3. Oktober 1916, I. 9191, Kreisblatt Nr. 234,
angeordnet, vorzunehmen. Nur ist dabei diesmal jeder
Lehrer und jede Lehrerin in Ihrer Gemeinde mit je etwa
5 bis 6 Liter zu berücksichtigen. Der Preis für das Liter
ist nach neuerdings erfolgter Vereinbarung auf 27 Pf.
festgesetzt worden und direkt an den Fuhrer zu zahlen.

Es erhalten: Allendorf 80 Liter, Attenhausen 80, Bal-
duinstein 100, Bergnaissa-Scheuern 80, Berndroth 80,
Biebrich 80, Bremberg 80, Burgschwalbach 100, Charlot-
tenberg 60, Gramberg 100, Dausenau 100, Dörberg 100,
Dornholzhausen 60, Ebertshausen 40, Eppenrod 100, Erges-
hausen 40, Geilnau 80, Gutenacker 80, Hambach 60, Heisten-
bach 80, Herold 80, Hirschberg 100, Hömberg 50, Horhausen
80, Kalkofen 60, Kemmenau 80, Kellingbach 100, Kör-
dorf 120, Langenscheid 120, Lollschied 60, Mittelfischbach 60,
Niedertiefenbach 80, Oberfischbach 60, Obernhof 80, Ober-
wies 60, Pohl 80, Reckenroth 80, Rettert 100, Roth 80,
Ruppenrod 60, Schaumburg 20, Scheidt 80, Schönborn 120,
Seelbach 100, Singhofen 160, Steinsberg 80, Wajenbach 80,
Weinähr 80, Winden 120, Zimmerschied 60 Liter

Ich ersuche, diese Menge ordnungsmäßig zu verteilen
und bemerke gleichzeitig dabei, daß vor Herbst kein Petro-
leum mehr geliefert wird.

Der Königl. Landrat:
J. B.
Stammann.

J.-Nr. II. 2398. Diez, den 6. März 1917.

Betrifft: Verteilung von Merkblättern.

Um eine Besserung der noch vorhandenen Stedrüben
(Kohlraben) für die menschliche Ernährung zu erreichen, ist
eine Forderung derselben dringend notwendig. Die Reichs-
forstschleier hat daher ein Merkblatt „Vorrat Stedrüben
für den Frühjahrbedarf“ herausgegeben, von dem ich Ihnen
durch die Post eine Anzahl Exemplare zugehen lasse. Gleich-
zeitig gehen Ihnen verschiedene Rezepte für Stedrübenge-
richte zu. Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der Ver-
wertung der Stedrüben bei der herrschenden Kartoffel-
knappheit ersuche ich die Herren Bürgermeister, die Merk-
blätter an die Bevölkerung sogleich zur Verteilung zu brin-
gen und Vorkehrungen zu treffen, daß sämtliche Familien
beliehrt werden.

Der Vorsitzende des Kreisamts für Kriegswirtschaft.
Duderstadt.

J.-Nr. I. 1890. Diez, den 9. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zum Zwecke der Heranziehung Hilfsdienstpflichtiger für
die Landwirtschaft wollen Sie mir bis zum 12. d. s. M. t. s.
sonntags eventl. telephonisch oder telegraphisch berichten,
wieviel Hilfskräfte für die Land- und Forstwirtschaft in
Ihren Gemeinden unbedingt benötigt werden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Der Landes-Obst- und Weinbau-Inspektor Schilling in Greienheim wird, zwecks Förderung des Gemüsebaues in Kleingärten und im Felde, am

- Montag, den 12. März ds. Js., abends 8 Uhr in Aiten-
hausen in der Wirtschaft W. Pfaff,
Dienstag, den 13. März ds. Js., abends 8 Uhr in Kör-
dorf bei Gastwirt Karl Klamp,
Mittwoch, den 14. März ds. Js., abends 8 Uhr in Brem-
berg in der Wirtschaft Klöppel,
Donnerstag, den 15. März ds. Js., abends 3 Uhr in
Steinsberg in der Wirtschaft Hermann Güll,
Freitag, den 16. März ds. Js., abends 8 Uhr in Gram-
berg in der alten Schule,
Montag, den 19. März ds. Js., abends 8 Uhr in Becheln
in der Wirtschaft Karl Güll,
Dienstag, den 20. März ds. Js., abends 8 Uhr in
Schweighausen in der Wirtschaft Wih. Hin-
terwälder,
Mittwoch, den 21. März ds. Js., abends 8 Uhr in
Geisig in der Wirtschaft Wilhelm Thorn,
Donnerstag, den 22. März ds. Js., abends 8 Uhr in
Niedertiefenbach in der Schule,
Freitag, den 23. März ds. Js., abends 8 Uhr in Sing-
hofen in der Wirtschaft „Zur alten Post“,
Montag, den 26. März ds. Js., abends 8 Uhr in Holz-
appel im „Deutschen Haus“,
Dienstag, den 27. März ds. Js., abends 3 Uhr in
Isselbach in der Brauerei Wih. Schmidt,
Mittwoch, den 28. März ds. Js., abends 8 Uhr in
Eppenrod in der Wirtschaft Fr. Wih. Log,
Donnerstag, den 29. März ds. Js., abends 8 Uhr in
Weinähr in der Wirtschaft R. Ludwig,
Freitag, den 30. März ds. Js., abends 8 Uhr in Win-
den in der Wirtschaft Einscheid,

je einen Vortrag nebst Belehrungen über

Gemüsebau

halten.

Jedem Vortrag werden sich am andern Tage vor-
mittags 9 Uhr weitere Belehrungen anschließen.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der Vorträge,
gerade in der jetzigen Kriegszeit, lade ich, namentlich die
Frauen und Mädchen, zu recht zahlreichem Besuche er-
gebenst ein. Die Beteiligung ist für jedermann, auch aus
den Nachbargemeinden, kostenfrei. Die Teilnehmer und Teil-
nehmerinnen werden gebeten, Papier und Bleistift mitzu-
bringen.

Die Herren Bürgermeister der Vortrags- wie auch Nach-
bargemeinden ersuche ich, dies sogleich in ihren Gemeinden
bekannt zu geben und auf eine zahlreiche Beteiligung hin-
zuwirken.

Das Vortragslokal ist sicher zu stellen.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 2135.

Diez, den 2. März 1917.

Bekanntmachung.

Der Michael Berg zu Winden ist zum Bürgermeister
dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer,
beginnend mit dem 1. Oktober 1917, wiedergewählt und von
mir bestätigt worden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Betrifft: Schließung eines Mühlenbetriebes.

Auf Grund des § 58 der Bekanntmachung über Brot-
getreide und Mehl aus der Ernte 1916, vom 29. Juni 1916
— Reichsgesetzblatt Seite 782 — ist der Mühlenbetrieb des
Heinrich Thorn von der Dickmühle, Gemeindebezirk Geisig,
wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers geschlossen worden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Das Vaterland ruft zur Arbeit fürs Vaterland.

Bis zum 1. April Meldung bei den Ortsbehörden.

Mit dem herannahenden Frühjahr, das einen Zeit-
abschnitt einleitet, der über den Ausgang des Krieges und
damit über unsere ganze Zukunft entscheiden wird, ist der
Bedarf an Arbeitskräften größer geworden als je. Des-
halb muß das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst
nunmehr in vollem Umfange durchgeführt werden. In der
Landwirtschaft werden, weit über die verfügbaren Kriegs-
gefangenen hinaus, Arbeitskräfte gebraucht, um die Früh-
jahrsbestellung durchzuführen, in der Kriegsindustrie wer-
den nicht nur in großer Zahl Facharbeiter benötigt, die vom
Heeresdienst befreit werden müssen, es sind auch zahlreiche
neue Fabriken entstanden, die im Dienste des Hindenburg-
Programms arbeiten. Für diese Fabriken müssen Arbeiter
in genügender Zahl beschafft werden. Nicht minder be-
dürfen die Transportunternehmungen und Verkehrsgezell-
schaften weiterer Arbeitskräfte und endlich sollen, soweit als
möglich, Militärpersonen, um sie für die Front frei zu
machen, durch Hilfsdienstpflichtige ersetzt werden. Unter
diesen Umständen kann sich das Kriegsamt mit den frei-
willigen Meldungen, obwohl sie recht zahlreich gewesen
sind, auf die Dauer nicht begnügen, es muß nunmehr die
Einberufung der nötigen Arbeitskräfte erfolgen.

Für die am 1. April einsetzende Tätigkeit der Einbe-
rufungsausschüsse gelten folgende Grundlagen. Die Hilfs-
dienstpflichtigen von 48—60 Jahren sind durch ein Karto-
thek-System erfasst worden und sind nunmehr verpflichtet,
sich zu melden. Ausgenommen bleiben die auf Grund des
§ 2 des Hilfsdienstgesetzes bereits tätigen Leute, d. h. die
im Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Kirchendienst Beschäf-
tigten, Ärzte, Tierärzte sowie die in der Land- und Forst-
wirtschaft, in der See- und Binnenschifffahrt, bei den
Straßenbahnen, auf den Werften, in den Berg- und Hütten-
betrieben, in den Pulver- und Munitionsfabriken Beschäf-
tigten; außerdem sind die Kriegsamtsstellen ermächtigt zu
entscheiden, welche Betriebe außerdem noch ausgenommen
bleiben sollen. Alle übrigen nicht mehr im wehrpflichtigen
Alter stehenden Leute müssen sich bis zum 1. April bei den
Ortsbehörden anmelden. Wehrpflichtige im Alter von 17 bis
48 Jahren, die vom Heeresdienst ausgeschlossen oder zeit-
weilig zurückgestellt oder dienstuntauglich sind, werden von
den Ersatzkommissionen erfasst.

Die Reihenfolge der Einberufungen ist wie folgt fest-
gesetzt. Zuerst kommen die sich freiwillig Meldenden, dann
die zurzeit gar nicht oder nur teilweise Beschäftigten, end-
lich die Vollbeschäftigten, die in ihrer jetzigen Tätigkeit durch
weibliche, jugendliche und ältere Kräfte ersetzt werden kön-
nen. Solange als möglich wird von der Einberufung der-
jenigen abgesehen werden, deren Heranziehung eine schwere
volkswirtschaftliche Schädigung bedeuten würde, sowie der-
jenigen, die durch langjährige Verträge gebunden sind, und
der Dienstuntauglichen, sofern sie eine Tätigkeit ausüben; auch
wenn diese außerhalb des erwähnten § 2 des Gesetzes liegt.

Die Einberufungsausschüsse müssen sich an die Staats- und Gemeindebehörden, Berufsvertretungen usw. wenden und deren Zustimmung erbitten. So hofft man unvermeidbare Parteien nach Möglichkeit zu verhindern.

Für die Zubereitung und Beschäftigung der Hilfsdienstpflichtigen gilt als oberster Satz, daß landwirtschaftliche Arbeiten allen anderen vorangehen. Denn wann der Friede auch kommen und wie günstig er auch ausfallen mag: in dem Wirtschaftsjahre 1917-18 sind wir in jedem Falle auf die Erzeugnisse der heimischen Scholle angewiesen. Darum kommt der Ersatz zur Freimachung von Militärpersonen für die Front und zur Verwendung als Facharbeiter. In dritter Linie kommen die Bedürfnisse der Lehranstalten, der Gemeindebehörden usw. in Betracht.

Die notwendigen Arbeitskräfte müssen unter allen Umständen beschafft werden. Daher handelt jeder, der noch nicht oder nicht genügend für vaterländische Zwecke beschäftigt ist, zugleich auch in seinem eigenen Interesse, wenn er nicht die Einziehung am 1. April abwartet, sondern sich unverzüglich für den Posten meldet, auf dem er dem Vaterlande am meisten nützen zu können.

Ueber das Verfahren nach der Einberufung bestimmt § 7 Abs. 3 des Hilfsdienstgesetzes: „Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zur freiwilligen Meldung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen — Behörden, Kriegsindustrie, Land- und Forstwirtschaft, Krankenpflege, kriegswirtschaftliche Organisation usw. — Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt.“

Ueber das Verhalten der Hilfsdienstpflichtigen bei der Einberufung bestimmt § 11 der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917: „Ein Hilfsdienstpflichtiger, der nach Empfang der besonderen schriftlichen Aufforderung bei einer der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen Beschäftigung erhält, hat hiervon (durch Ausfüllung eines Bordrucks) unverzüglich dem Ausschuss, von dem die Aufforderung ergangen ist, unter Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung Mitteilung zu machen. Die Richtigkeit dieser Angabe hat der Arbeitgeber durch seine Unterschrift zu bestätigen. Unterläßt der Hilfsdienstpflichtige die Mitteilung, so kann das von dem Vorsitzenden des Ausschusses mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft werden.“

In dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst sind selbstverständlich auch gesetzliche Zwangsmaßnahmen vorgesehen, um die volle Durchführung des Gesetzes sicherzustellen und die Hilfsdienstpflichtigen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten. Die bisher schon in großer Zahl eingegangenen freiwilligen Meldungen berechtigen aber zu der festen Zuversicht, daß es der Anwendung von Zwangsmaßnahmen nicht bedürfen wird, daß vielmehr der Ruf des Vaterlandes, das mit dem deutschen Volkstum in einem Kampfe auf Leben und Tod steht, genügen wird, um im Sinne des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes alle irgendwie erreichbaren Kräfte unseres Volkes für die Verteidigung des Vaterlandes, für die Unterstützung unserer Söhne und Brüder an den Kampffronten nutzbar zu machen.

Land- und Forstwirtschaft.

† Die Förderung der deutschen Schafzucht. Erfreuliche Nachrichten kommen aus dem Großherzogtum Hessen, dort ist ein oberhessischer Schafzüchterverein gegründet worden, der den Zweck verfolgt, die lange vernachlässigte Schafzucht wieder zu heben. Dieser Verein hat kürzlich getagt und folgende Entschlüsse angenommen:

„Durch die infolge des Krieges hervorgerufenen Verhältnisse ist der Wert einer gesunden Schafzucht, sowohl hinsichtlich der Fleisch- als auch der Wollherzeugung derart in die Erscheinung getreten, daß alle auf eine Beseitigung oder Einschränkung der Schafzucht gerichteten früheren Bestrebungen gegenüber solchen Tatsachen sich von selbst verbieten.“

Die deutschen Wollschaffenden haben guten Erfolg. Deutschland hatte nicht einen so empfindlichen Verlust an Wollschaffenden, wenn man nicht in kurzschäftiger Weise, lediglich Theorien zu Liebe, die früher blühende deutsche Schafzucht ruiniert hätte. Wie so oft ist auch hier der Krieg unser Vorkämpfer. Eine frühere landläufige Ansicht lautete: rationeller Ackerbau vertrage sich grundsätzlich nicht mit Schafzucht, das Schaf wicke der Kultur. Diese Theorien sind hinfällig. In Wirklichkeit sind sie vor 50 Jahren noch 28 Millionen Köpfe zählenden, jetzt auf 7,7 Millionen Stück herabgesunkenen deutschen Schafherden nicht der vordringenden Kultur, sondern der australischen Wolle geopfert!

Während wir früher deutsche Wolle in Deutschland verarbeitet, sind wir in den letzten Jahren vor dem Kriege gezwungen gewesen, allein für rohe Wolle an das heute feindliche Ausland 250 Millionen Mark jährlich zu zahlen. Deshalb herrscht heute bei uns Wollknappheit. Der Niedergang der deutschen Schafzucht ist eine Verurteilung am Nationalwohlstand. Es muß darum alles aufgeboten werden, um die deutsche Schafzucht wieder rentabel zu machen. Hoffentlich bilden sich überall in Deutschland nach dem Muster Hessens wieder Schafzuchtvereine.

Vom Büchertisch.

(1) Der Dürmer (Kriegsausgabe) Herausgeber: F. G. Frhr. v. Grotthuß Vierteljährlich (6 Hefte) 5 Mark, Einzelheft 90 Pfg. Probeheft portofrei (Stuttgart, Greiner u. Pfeiffer).

Aus dem Inhalt des ersten Märzheftes: Die Weltbedeutung der vlamischen Städte. Von Prof. Dr. Ed. Heyd. — Der Ring. Von Fritz Müller. — Englische Kriegsschiffmatrosen. (Zur Psychologie des modernen Soldaten.) Von Dr. Spier-Eding. — Ein Tag vor Ypern. Aus dem Tagebuch von Bischoffswinkel. d. Ref. Z. — Amerika im Streit mit Europa. — Ägypten unter Lord Cromer. Von Ernst M. Koloff. — Was wir von England lernen können. — Händlergeist. — Deutsche Geschichtsromane im Kriege. Von Karl Stord. — Musikalienhandlungen und Schundmusik. Von Dr. Georg Göhler. — Kunstgeschäft und Krieg. Von K. St. — Dürmers Tagebuch: Der Krieg. — Auf der Warte. — Kunstbeilagen. — Notizenbeilage.

Anzeigen.

Immobilienversteigerung.

**Samstag, den 17. ds. Mts.,
nachmittags 3 Uhr**

lassen die Erben der verstorbenen Eheleute Wilhelm Sartorius I. und Elisabeth geb. Fackinger von hier ein in hiesiger Gemeinde, an der Diezerstraße Nr. 35 belegenes

zweifloßiges Wohnhaus

nebst Hausgarten und 8 in der Gemarkung Freindiez und 1 in der Gemarkung Birkenbach belegene Grundstücke auf dem hiesigen Bürgermeistereiamt öffentlich versteigern.

Freindiez, den 8. März 1917.

1972

**Der Bürgermeister.
Künzler.**

Holzversteigerung. Oberförsterei Kageneubogen.

Schuybezirk Vörsbach. Donnerstag, den 15. März cr., vorm. 11 Uhr in der Gastwirtschaft von Wilhelm Groß in Schönborn. A. Nadelholz. Distr. 65 Habenschneider Schlag. Nadelholz: 180 Verbstg. B. Brennholz. Distr. 36 Unner, 41 Saunest, 55 Lehn, 60, 64 Habenschneider u. Tot. Eichen: 3 Km. Scht. u. Kn., Buchen: 740 Km. Scht. u. Kn., 8500 Wellen, Nadelholz: 20 Km. Scht. u. Kn. (1968

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Nau